

Allgemeine Bedingungen der Grazer Wechselseitigen Versicherung AG für die Fahrraddiebstahlversicherung (AFRD 2014 / Stufe 2)

Allgemeiner Teil

Es gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen der Grazer Wechselseitigen Versicherung AG für die Sachversicherung (ABS)

Besonderer Teil

Artikel 1

Versicherte Gefahren und Schäden

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf die Entwendung des in der Versicherungspolize bezeichneten Fahrrads samt fest montiertem Zubehör. Nicht als Zubehör gelten und somit auch nicht versichert sind Packtaschen, Kindersitze, Trinkflaschen, Pumpen, Körbe und elektronisches Zubehör wie Tachometer, Navis, Telefone, MP3-Player, Radios etc.
2. Der Versicherer haftet für den Schaden, der an den versicherten Sachen entsteht, wenn das Fahrrad durch
 - 2.1 Diebstahl oder
 - 2.2 Raubentwendet wird.
3. Der Versicherer haftet nicht:
 - 3.1 im Falle der Veruntreuung des versicherten Fahrrads,
 - 3.2 für Schäden durch das Abhandenkommen während der nachfolgend bezeichneten Ereignisse oder Zustände oder eine durch sie hervorgerufene, erhebliche Verschlechterung der normalen Sicherheitsverhältnisse, es sei denn, der Schaden steht mit den Ereignissen in keinem mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang. Diese Ereignisse und Zustände sind innere Unruhen, Kriegsereignisse, Erdbeben, Überschwemmungen, Wirkungen der Kernenergie sowie deren Folgezustände,
 - 3.3 wenn der Versicherungsfall von einer mit dem Versicherungsnehmer oder Benutzer in häuslicher Gemeinschaft lebenden oder bei ihm wohnenden Person herbeigeführt wird.
4. Der Versicherer haftet nicht für durch den Versicherungsfall entstehende mittelbare Schäden oder entgangenen Gewinn.

Artikel 2

Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt innerhalb der geographischen Grenzen Europas.

Artikel 3

Obliegenheiten vor Eintritt des Schadensfalles

1. Der Benutzer hat beim Abstellen des Fahrrads die übliche, erforderliche Sorgfalt zu üben, insbesondere bei länger dauernder Nichtbenutzung und während der Nachtstunden.
2. Im ruhenden Zustand ist das Fahrrad mit einem Schloss zu sichern. Dies darf nur dann unterlassen werden, wenn es in einem ordnungsgemäß versperrten Raum abgestellt wird, der nur dem Benutzer des Fahrrads oder dessen Familienangehörigen oder anderen im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen zugänglich ist.
3. Bei Verletzung dieser Obliegenheiten ist der Versicherer gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Absatz 1, 1a, und 2 Versicherungs-vertragsgesetz (VersVG) von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 4

Obliegenheiten nach Eintritt des Schadensfalles

1. Nach erlangter Kenntnis des Schadensfalles hat der Versicherungsnehmer diesen unverzüglich
 - 1.1 der zuständigen Sicherheitsbehörde anzuzeigen,
 - 1.2 dem Versicherer unter genauer Schilderung des Sachverhalts und Bekanntgabe der getroffenen Maßnahmen schriftlich zu melden.
2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei der Ermittlung des Täters und der Wiedererlangung des entwendeten Fahrrades behilflich zu sein.
3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Absatz 1 und 2 enthaltenen Verpflichtungen, ist der Versicherer gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Absatz 3 VersVG – im Fall einer Verletzung der Schadenminderungspflicht gemäß den Begrenzungen des § 62 VersVG - von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 5

Versicherungswert

Versicherungswert ist der Neuanschaffungswert eines Fahrrads, das dem versicherten Fahrrad in technischer Ausführung und Ausstattung mit versichertem Zubehör im Sinne des Artikel 1 Absatz 1 gleichwertig ist.

Artikel 6

Entschädigung

1. Als Schadenereignis gilt Raub oder Diebstahl des versicherten Fahrrads. Ersetzt wird der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, gekürzt um den Abzug für Wertminderung durch Alter und Abnutzung des Fahrrads.
2. Für den Wertminderungsabzug ist der Zeitpunkt des Neukaufs durch den ersten Eigentümer maßgeblich.

Der Wertminderungsabzug beträgt	
in den ersten drei Nutzungsjahren	0%
im vierten Nutzungsjahr	20%
im fünften Nutzungsjahr	30%
im sechsten Nutzungsjahr	40%
ab dem vollendeten sechsten Nutzungsjahr	50%

der Versicherungssumme, höchstens jedoch des Versicherungswerts.
3. Von der gemäß Absatz 1 und 2 ermittelten Entschädigung wird in jedem Schadenfall ein Betrag von 20% als Selbstbehalt abgezogen.
4. Wird das entwendete Fahrrad vor der Auszahlung der Entschädigung wieder aufgefunden, werden jene Reparaturkosten ersetzt, die erforderlich sind, um den Zustand des Fahrrads unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses wieder herzustellen.

Wird das entwendete Fahrrad erst nach der Auszahlung der Entschädigung wieder aufgefunden, steht dem Versicherungsnehmer das Recht auf Rückstellung des Fahrrads gegen Rückzahlung der Entschädigung zu. Reparaturkosten, die erforderlich sind, um den Zustand des Fahrrads unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses wieder herzustellen, werden auch in diesem Fall ersetzt.
5. Die Bestimmungen der ABS zur Unterversicherung und die Regelung der Regressansprüche des Versicherers gemäß § 67 VersVG finden Anwendung.